

Richtig? Falsch!

Bestehen wirklich keine Rechtsansprüche der LeistungsempfängerInnen auf Zuwendungen der Stiftung?

„Die Leistungen der Stiftung sind freiwillig, Rechtsansprüche entstehen auch nicht durch ausdrückliche Bewilligung oder wiederholte und regelmäßige Zahlungen.“ So die Rechtsvertretung der Ruhegehaltskasse (Stiftung) Norton Rose Germany LLP in ihrem bisher letzten Schriftsatz vom 7. Mai 2013, ungeachtet gegenteiliger höchstrichterlicher Rechtsprechung.

Darüber hinaus haben sämtliche RuhegehaltsempfängerInnen eine Erklärung dahingehend abgegeben, dass auf die Leistungen der Ruhegehaltskasse kein Rechtsanspruch besteht. So Norton Rose in der weiteren Ausführung ihrer Gegenschrift.

Nun mag es ja sein, dass diese - geltendes Arbeitnehmerrecht missachtende - Sachdarstellung gängiger Stil dieser nicht unbedingt preiswerten Rechtsvertretung ist. Das wird das Arbeitsgericht wohl ebenfalls zu würdigen wissen. Was aber ist mit deren Auftraggebern, den Organvertretern der DAG-RGK-Stiftung? Immerhin der DGB-Vorsitzende Hamburg, ein ehemaliges DAG- und ver.di-Vorstandsmitglied, der letzte DAG-GBR-Vorsitzende und weitere namhafte Gewerkschaftsfunktionäre. Agieren diese einfach nur unbedarft, überfordert oder gar vorsätzlich gewerkschaftsschädigend? Wie stellt sich der ehemalige DAG-Vorsitzende und noch bis 2011 DAG-RGK-Vorsitzende dazu auf?

Stellen wir doch mal richtig:

- Der von Norton Rose im Auftrag der Ruhegehaltskasse angeführte Ausschluss des Rechtsanspruches ist bedeutungslos. Das BAG - bestätigt durch Urteile des Bundesverfassungsgerichtes - räumt in ständiger Rechtsprechung den LeistungsempfängerInnen einen Anspruch auf die zugesagten Leistungen ein.
- Gewerkschaftlichen InteressenvertreterInnen geläufig: Dieses Verständnis ergibt sich aus dem Gebot des Vertrauensschutzes, welches als Rechtsstaatsprinzip Vorrang genießt. (Siehe BAG 5.6.1984 - 3AZR 33/84 bis BAG 11.12.2001 - 3 AZR 512/00 sowie BVerfG 19.10.1983 - 2BvR 298/81, BVerfG 16.2.1987 - 1BvR 957/79 und 1BvR - 727/81) Siehe hierzu auch den KLARTEXT „Betriebliche Übung“.
- Hätte die Ruhegehaltskasse auf ihre Leistungen einen formellen Rechtsanspruch eingeräumt, würde sie in Folge dessen der Versicherungsaufsicht unterliegen. Das war bis 2012 nicht notwendig und nicht gewollt, wäre aber seitdem sinnvoll. Die Hamburger Stiftungsaufsicht kommt ihrer Aufgabenstellung jedenfalls nicht nach.

Als reiche es noch nicht, dass auch ver.di rechtswidrig den Vertrauensschutz aushebeln will: Vorsorglich für 2050 oder gar später wird wegen einer dann ohnehin einkalkulierten „Vermögenslosigkeit“ der DAG-Ruhegehaltskasse der Leistungsanspruch auf volle Ruhegehaltsanpassungen schon mal vorab verweigert.

Zur Klarstellung: Erst wenn ver.di 2050 oder gar später - sofern das Stiftungskapital dann keine Subventionierung des ver.di-Haushaltes mehr erlaubt - erstmalig in ihre arbeitsvertragliche Verpflichtung eintritt, kann sie als Arbeitgeber die Unmöglichkeit der gesetzlich vorgegebenen Dynamisierung der Leistungsansprüche für den Anpassungszeitraum der letzten drei Jahre geltend machen. Also etwa für den Zeitraum 2047 bis 2050 oder gar später. Siehe hierzu auch den KLARTEXT „Nachgehakt“ vom 13.02.2013.

- Im Übrigen stellt auch das Altersvermögensgesetz klar, dass der Grundsatz der Vertragsfreiheit nicht mehr uneingeschränkt gilt. Die ArbeitnehmerInnen haben einen Rechtsanspruch auf betriebliche Altersversorgung.

Peinlich genug, wie Norton Rose damit umgeht. Schlimmer aber, dass die Geschäftsführung und die Organvertreter unserer Ruhegehaltskasse hier eklatante fachliche und maßgebliche gewerkschaftliche Defizite offenbaren.

ver.di ist zwar Nutznießer der Stiftung, nicht aber deren Träger!

Der Kapitalstock der Ruhegehaltskasse (Stiftung) wurde gemäß Schriftsatz Norton Rose vom 7. Mai 2013 von ver.di zur Verfügung gestellt.

„Trotz Änderung der Rechtsform im Jahr 2001 blieb die ehemalige Ruhegehaltskasse der DAG e.V. eine Unterstützungskasse.“ (Schriftsatz Norton Rose vom 7. Mai 2013)

Richtig ist vielmehr:

Es war die Ruhegehaltskasse der DAG e.V., die als Stifter das Kapital eingebracht hat. Vorher hatte der DAG-Bundesvorstand alle Rechte und Pflichten an den e. V. Ruhegehaltskasse abgetreten, der sie wiederum der DAG-RGK-Stiftung übertragen hat.

ver.di ist nicht Rechtsnachfolger der Ruhegehaltskasse und auch ausdrücklich gewollt stiftungsrechtlich nicht eingebunden. Daß ver.di arbeitsvertraglicher Rechtsnachfolger der DAG ist, macht den angeführten Unsinn nicht richtiger. Siehe hierzu auch KLARTEXT 7.

ver.di wird vielmehr nach eigener Bekundung der Vorsitzenden des Vorstandes und des Kuratoriums der Stiftung mit Schreiben vom Mai 2007 ausdrücklich von dieser Leistung (Erhöhungen durch die Ruhegehaltskasse) freigehalten, „... da ver.di für diese Leistungen nicht einstehen kann.“

Wesentlich ist hingegen, dass die rechtsfähige (autonome) Stiftung keinerlei formelle Verbindung zum Arbeitgeber ver.di hat oder jemals hatte. ver.di tritt zwar irgendwann um 2050 als Rechtsnachfolger der DAG in deren arbeitsvertragliche Verpflichtungen ein, stiftungsrechtlich stehen ver.di allerdings genausoviel Rechte zu, wie dem Krämerladen um die Ecke. ver.di ist weder im Vorstand noch im Kuratorium der Stiftung vertreten!

ver.di ist lediglich Rechtsnachfolger der DAG für die DAG-Treuhandverwaltung (TVG) und damit der Verwaltung das Überdotierungsvermögen der Stiftung beauftragt. Ende!

Der Kapitalstock der Ruhegehaltskasse fiel wie Manna vom Himmel?

Norton Rose führt - selbstverständlich mit Billigung unserer „KollegInnen“ in den Organen der Ruhegehaltskasse (Stiftung) - aus, dass von den ehemaligen MitarbeiterInnen der DAG keine finanziellen Mittel durch einen Gehaltsverzicht zur Verfügung gestellt wurden.

- „Die jährlichen Mittelzuweisungen erfolgten aus dem Haushaltstitel Personalkosten und wurden durch die Gehaltsverzicht der Beschäftigten erbracht. Aus den jährlichen Mittelzuweisungen seitens der DAG wurden nicht nur die laufenden Verpflichtungen erfüllt, sondern auch ein Kapitalstock aufgebaut.“ (Information zur Ruhegehaltskasse (Stiftung), Die Ruhegehaltskasse der DAG, 15.11.2004)

Dass auch die ehemals unmittelbar beteiligten DAG-Betriebsräte in den Stiftungsorganen hier ein wenig sachdienliches Vergessen an den Tag legen ist einfach nur traurig. Zum Glück aber können wir ihrer Erinnerung auf die Sprünge helfen.

- Nicht nur, dass Roland Issen als damaliger Vorsitzender der DAG am 16.02.1990 dem GBR für alle Zeiten mindestens 120 % des höchstzulässigen Kassenvermögens garantierte. Er betonte in diesem Zusammenhang auch, dass der Personalkostenanteil bereits ohne Abführung der 4,5% Beitragsleistung an die Ruhegehaltskasse 70% betrage. (GBR-Protokoll 16.2.1990)
- Und fünf Jahre später: Die Entwicklung des Vermögens der Ruhegehaltskasse hatte es in den letzten Jahren ermöglicht, auf die Beitragszahlung der DAG in Höhe von 4,5% der jährlichen Bruttogehaltssumme zu verzichten. (Protokoll der Vorstandssitzung der RGK der DAG e.V., 25./26. Juli 1995).

Die Empfehlung an andere Arbeitgeber:

Mit einem einmaligen Kapitalstock die Leistungsfähigkeit manipulieren!

„Nach heutigen Prognosen ist es auch nicht mehr gewährleistet, dass sämtliche nach den Leistungsrichtlinien vorgesehenen Zahlungen an die Ruhegehaltskasse aus dem Kapitalstock der Stiftung erfüllt werden können. ... In diesem Fall wäre ver.di verpflichtet, die Altersversorgung aus eigenen Mitteln zu erbringen.“ (Norton Rose Germany, a.a.O.)

Ja wer bzw. wie denn sonst? Und ab wann? 2050 oder früher oder später? Seit wann steht der Arbeitgeber nicht mehr für seine arbeitsvertraglichen Verpflichtungen ein? Findet hier eine Differenzierung nach gewerkschaftlicher Herkunft statt? Ist das die Botschaft, die die RGK-Organvertreter im Auftrag von ver.di durch ihr Anwaltsbüro übermitteln lassen?

Und noch entlarvender ein Rechtsgutachten der Stiftung: *„Gegen die Regelung eines Ruhegehaltskassenvermögens als Maßstab der Anpassung spricht weiterhin, dass das Ruhegehaltskassenvermögen eine grundsätzlich durch den Arbeitgeber gestaltbare Größe ist. Jedenfalls ... könnte der Arbeitgeber ... Anpassungsentscheidungen steuern, in dem er es unterlässt, den Versorgungsträger mit Mitteln auszustatten. ...*

Es wäre jedenfalls nicht davon auszugehen, dass dies dem Willen derer, die bei der Gestaltung der Leistungsrichtlinien die Arbeitnehmerinteressen vertreten haben, entsprochen hat.“ (Rechtsgutachten von Esche Schümann Commichau, 6. März 2012, im Auftrag der Ruhegehaltskasse)

Auf den Punkt gebracht muss man sich vor Augen führen, dass ab 2012 die RGK-Organvertreter der gewerkschaftlich eingebundenen Stiftung mit ihrer an den Tag gelegten Haltung Manipulationsmöglichkeiten von Arbeitgebern Tür und Tor öffnen. Frei nach dem Motto: Wenn ihr nichts mehr mit den Verpflichtungen aus vorab erbrachter Leistung zu tun haben wollt, richtet eine kapitalgedeckte Altersversorgung ein. Die Anpassung richtet sich dann nach der einmaligen Kapitalausstattung. Die Vorgaben des Betriebsrentengesetzes – so deren Empfehlung als GewerkschafterInnen – könnten so umgangen werden.

Ja, geht's denn noch? Die RGK-Organvertreter haben sich nicht nur ein auch in diesem Punkt deutliches Gutachten erstellen lassen. Sie wurden ausdrücklich auf diese Problemstellung hingewiesen und versuchen dennoch Arbeitnehmerrechte vorsätzlich auszuhebeln! Und dies mit Billigung des Hamburger DGB-Vorsitzenden, eines ehemaligen ver.di-Bundesvorstandsmitgliedes und weiterer hoffentlich ansonsten sachkundiger GewerkschafterInnen! Ob auch mit Billigung des ehemaligen DAG- und RGK-Vorsitzenden, wird dessen Zeugenauftritt vor dem Hamburger Arbeitsgericht klären.

Zusagen der Ruhegehaltskasse nur Schall und Rauch?

„Die Ruhegehaltskasse (Stiftung) hat zu keinem Zeitpunkt zugesichert oder einen Vertrauenstatbestand begründet, dass sie entgegen einer Weisung von ver.di die Ruhegehälter stets um 100% des gesetzlichen Rentenanpassungssatzes bzw. nach § 16 BetrAVG erhöhen würde.“ (Norton Rose Germany LLP, a.a.O.)

So abwegig kann man gegenüber dem Arbeitsgericht doch gar nicht formulieren. Norton Rose hat da allerdings kein Problem und die RGK-Organvertreter der Stiftung billigen dies auch noch. Peinlich³!

Selbst ihnen sollte durch unseren KLARTEXT Betriebliche Übung vom 4.11.2012 deutlich geworden sein, was in der Vergangenheit an Vertrauensschutz aufgebaut wurde und dass dieser als Rechtsstaatsprinzip Vorrang genießt.

An dieser Stelle lediglich zwei von etlichen Beispielen:

- „Gemäß Abschnitt V unserer Leistungsrichtlinien werden wir ab dem 01. Januar 2004 die Ruhegehälter entsprechend der gesetzlichen Rentenanpassung um 1,04% erhöhen.“ (Schreiben der RGK (Stiftung) vom 26.01.2004 an alle RuhegehaltsempfängerInnen)
- „Da der Gesetzgeber für 2010 keine Anpassung der gesetzlichen Altersrenten beschlossen hat, wird die Ruhegehaltskasse für 2011 ebenfalls keine Anpassung der Ruhegehälter vornehmen können. Ungeachtet dessen wird die Ruhegehaltskasse auf der Grundlage des § 16 des Betriebsrentengesetzes im Dreijahresrhythmus prüfen, ob die Anpassung der Ruhegehälter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex entsprochen hat.“ (Schreiben der RGK (Stiftung) vom 31.01.2011)

Wie viel geistige Verwirrtheit ist eigentlich nötig, die jahrzehntelangen Zusagen der Ruhegehaltskasse in Abrede zu stellen? Oder handelt Norton Rose sogar ausdrücklich im Auftrag der RGK-Organvertreter, wenn dem Arbeitsgericht gegenüber derartig irreführende – wenn nicht sogar falsche – Angaben vorgetragen werden?

Zudem scheint der Anwaltskanzlei auch nicht gerade klar zu sein, daß Kläger persönlich an der unmittelbaren mitbestimmungspflichtigen Gestaltung der betrieblichen

Altersversorgung der DAG beteiligt waren und insofern die Materie bestens kennen. ☺

Welche Renditeeinschätzung darf es denn nun sein?

„Nach einer (Kurz-)Studie der Deka Bank aus dem Jahr 2011 ist auf der Grundlage der Vermögensaufteilung der Ruhegehaltskasse (Stiftung) ... realistisch nur von einer zukünftigen Renditeerwartung von 3,89% pro Jahr auszugehen. Eine Rendite von 5,5% sei hingegen unrealistisch.“ (Norton Rose Germany LLP, a.a.O.)

Doch damit nicht genug. „Im Zeitraum von 2001 bis einschließlich 2012 erwirtschaftete die Ruhegehaltskasse im Ergebnis eine Durchschnittsrendite von ca. 4% pro Jahr.“ (Norton Rose Germany LLP, a.a.O.)

Wie wirklichkeitsfremd die (Kurz-)Studie bzw. unseriös sich die Einlassung von Norton Rose – ebenfalls getragen von den Organvertretern der Ruhegehaltskasse – darstellt, läßt sich belegbar und recht übersichtlich darstellen:

- „Wie schon in den Vorjahren konnte die Ruhegehaltskasse auch im abgelaufenen Jahr 2006 alle erbrachten Leistungen aus erwirtschafteten Erträgen finanzieren. Wegen des guten Börsenjahres und einer erfreulichen Entwicklung bei der DAWAG, konnte das Vermögen der Ruhegehaltskasse erhöht werden.“
Die Ruhegehaltskasse kann darauf verweisen, dass ihr Gesamtvermögen deutlich über das von den Versicherungsmathematikern für erforderlich gehaltene Vermögen hinaus angestiegen ist.
Mit anderen Worten: Die Ruhegehaltskasse ist nach wie vor eine grundsolide finanzierte Unterstützungskasse, bei der man davon ausgehen kann, dass sie alle eingegangenen Verpflichtungen dauerhaft einlösen kann und wird.“
(Schreiben der RGK (Stiftung) vom Juni 2007 an alle Ruhegehaltsanwärterinnen und Ruhegehaltsanwärter)
- „Nach wie vor können wir feststellen, dass die Ruhegehaltskasse finanziell solide aufgestellt ist und ihre laufenden Verpflichtungen auch in Zukunft erfüllen kann und wird. (Schreiben der RGK-Geschäftsführerinnen Elias und Lüßenhop vom 28.01.2008 an alle RuhegehaltsempfängerInnen)
- Im Jahr 2009 betrug die Wertentwicklung für den Aktienfond gut 20%. Die Wertsteigerung im Rentenfond 7,63%. So Issen und Tesch mit Schreiben vom 06.01.2010 an alle RuhegehaltsempfängerInnen.
- Auch 2010 hat die Ruhegehaltskasse über das ganze Jahr hinweg eine hinreichende Rendite erwirtschaftet.
„Im Ergebnis steht die Ruhegehaltskasse aber nach wie vor auf solider finanzieller Grundlage.“ (Schreiben der RGK (Stiftung) vom 31.01.2011 Is/lie an alle RuhegehaltsempfängerInnen)
- Mit dem Jahresabschluss 2011 wird wiederum verdeutlicht, dass die Kapitalausstattung hoch ist. Die Stiftung verfügt über eine angemessene Eigenkapitalausstattung. Im Ergebnis steht die Ruhegehaltskasse (trotz Wirtschafts- und Finanzkrise der Jahre 2008/2009) nach wie vor auf solider finanzieller Grundlage.
- Auch 2012 wurde die Zielrendite – trotz aller negativen Beteuerungen – mit ca. 10% wieder einmal maßgeblich übertroffen, das Überdotierungsvermögen wurde wie im Jahr zuvor nennenswert aufgestockt.

- 2013 brauchen wir uns nur die Entwicklung des DAX anschauen. Dem kann sich selbst unsere Ruhegehaltskasse nicht entziehen.

Wurden wir demnach in der Vergangenheit von den Organvertretern falsch unterrichtet oder erfolgt gegenüber dem Arbeitsgericht eine zumindest fragwürdige Darstellung? Was ist richtig, was ist falsch?

Und als Sahnehäubchen schreibt uns auch noch der Kuratoriumsvorsitzende der rechtsfähigen Stiftung, dass der Vorstand der autonomen Ruhegehaltskasse (Stiftung) keine Entscheidungskompetenz für Ruhegehaltsanpassungen habe, obwohl der sie bis 2011 wahrgenommen hat . Es wird immer abenteuerlicher!

Da stellt sich doch die Frage: Treten die denn seit 2012 nur zusammen, um Kosten zu verursachen? Wie viel Inkompetenz ist eigentlich nötig, um die Funktion des Vorstandes und des Kuratoriums der DAG-RGK (Stiftung) insgesamt derartig in Frage zu stellen - einschließlich einer überteuerten und gegen die Interessen der RuhegehaltsempfängerInnen wirkenden Geschäftsführung.

Statt eigenem Sachverstand „Recht“ svertretung um jeden Preis

Wenn es denn zutreffen sollte, dass die Ruhegehaltskasse (Stiftung) allein für die Jahre 2012 und 2013 bereits über 250.000,- € an Rechts- und Beratungskosten angesetzt hat, anstatt z. B. mit Sachverständigen unter Profis eine sachliche bzw. fachliche Klärung herbeizuführen, dann schreit das förmlich nach personellen Konsequenzen. So werden Mittel, die für die betriebliche Altersversorgung vorgesehen sind, schlichtweg veruntreut.

Als ehemals Hauptamtliche erhalten wir keinen umfassenden Rechtsschutz, geschweige denn gewerkschaftliche Interessenvertretung. Wir werden mit der Mindestgebührenordnung abgespeist. Die Stiftung und ver.di hingegen schöpfen aus dem Vollen. Die gewerkschaftliche Schamgrenze scheint Bodenhöhe erreicht zu haben.

Dass ver.di scheinbar über keine Kernkompetenz in Sachen betrieblicher Altersversorgung verfügt, müssen wir wohl zur Kenntnis nehmen. Die Vernachlässigung der den Stiftungsorganen übertragenen Aufgaben durch die handelnden Personen ist nicht mehr hinnehmbar.

Weitere Richtigstellungen notwendig

Zur mehrfach zitierten Schrift der Kanzlei Norton Rose wären noch etliche weitere Richtigstellungen notwendig. Dies möchten wir aber gerne erst gegenüber dem Arbeitsgericht vornehmen. Mal sehen, wie sich die aufgeführten Zeugen der Beklagten zu den von ihnen selbst verantworteten Fakten aufstellen werden.

Heino Rahmstorf

Peter Stumph

Reinhard Drönner

Hinweis: Zu diesem KLARTEXT 10 können als ergänzende Information der KLARTEXT 9 „Daten und Fakten offenlegen“ wie auch die vorhergehenden KLARTEXTE im Internet unter www.dag-forum.de abgerufen werden.